

Beitragsordnung
Qualitätsgemeinschaft Pflege und Senioren
im PARITÄTISCHEN

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2009, zuletzt
geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.01.2020)

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Zielsetzungen und Arbeitsvorhaben der Qualitätsgemeinschaft Pflege und Senioren werden durch Jahresbeiträge der Mitgliedsorganisationen, gesondert beschlossene Kostenumlagen und verbandliche Mittel realisiert.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag je Mitglied errechnet sich im stationären Bereich aus Anzahl seiner vollstationären Plätze nach SGB XI wie folgt:

0	bis	49	Plätze	=	300,00 €
50	bis	99	Plätze	=	500,00 €
100	bis	299	Plätze	=	1.000,00 €
	ab	300	Plätze	=	2.000,00 €

(2) Im ambulanten Bereich wird der Betrag aus Anzahl der Vollzeitstellen wie folgt festgelegt (Teilzeitstellen werden auf Vollzeitstellen umgerechnet).

0	bis	19	VZK	=	150,00 €
20	bis	49	VZK	=	300,00 €
50	bis	99	VZK	=	450,00 €
	ab	100	VZK	=	600,00 €

(3) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder des Servicewohnens gestaltet sich analog der Beitragsermittlung für die Ambulanten Dienste an der Anzahl der Vollzeitstellen.

(4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder im teilstationären Bereich gestaltet sich analog der Beitragsermittlung für die Ambulanten Dienste an der Anzahl der Vollzeitstellen.

(5) Der Jahresbeitrag wird zum 31. März d.J. fällig.

§ 3 Verwendung der Beiträge

- (1) Über das Beitragsaufkommen wird nach seiner Herkunft in den jeweiligen Qualitätskonferenzen (ambulant / stationär) der Qualitätsgemeinschaft entschieden.
- (2) Über Ausgaben für übergeordnete Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Koordinatoren.

§ 4 Umlagen und Leistungsentgelte

Umlagen und Leistungsentgelte können nach Maßgabe § 4 des Statuts erhoben werden.

§ 5 Kosten von Prüfverfahren

Die Kosten für externe Prüfverfahren werden von jedem Träger je Einrichtung gesondert erhoben und nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten.

§ 6 Verwaltung der Beiträge

Die Verwaltung der Beitragszahlungen und Beauftragung Dritter durch diese Mittel erfolgt durch den Verband.

§ 7 Veränderungen der Beitragsordnung

Veränderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.